



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Fachliche Weisungen

Reha/SB

Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – SGB IX

§ 215 SGB IX Begriff und Personenkreis

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Änderungshistorie

Aktualisierung am 20.12.2017

Die Fachlichen Weisungen wurden an die Regelungen des zum 01.01.2018 in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetzes redaktionell angepasst.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Gesetzestext

§ 215 SGB IX **Begriff und Personenkreis**

(1) Inklusionsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen oder unternehmensinterne oder von öffentlichen Arbeitgebern im Sinne des § 154 Absatz 2 geführte Betriebe oder Abteilungen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt.

(2) Schwerbehinderte Menschen nach Absatz 1 sind insbesondere

1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebes erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen,
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden, sowie
4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.

(3) 1. Inklusionsbetriebe beschäftigen mindestens 30 Prozent schwerbehinderte Menschen im Sinne von Absatz 1. 2. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen soll in der Regel 50 Prozent nicht übersteigen.

(4) Auf die Quoten nach Absatz 3 wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Einordnung	1
2.	Personenkreise	1



Gültig ab: 01.01.2018
Gültigkeit bis: fortlaufend

1. Rechtliche Einordnung

(1) Bei den Inklusionsbetrieben nach § 215 SGB IX handelt es sich um eine durch das Schwerbehindertenrecht geregelte Form der Beschäftigung für schwerbehinderte Menschen mit Mindest- und Höchstgrenzen (mindestens 30 Prozent, i. d. R. nicht mehr als 50 Prozent) und spezifischen Unterstützungsleistungen. Eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb ist dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnen. Durch ihre besonderen Unterstützungsangebote kann ihnen ggf. auch eine Brückenfunktion zu anderen Beschäftigungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zukommen.

(2) § 215 Abs. 4 SGB IX eröffnet auch psychisch kranken behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen - auch ohne anerkannter Schwerbehinderteneigenschaft - einen Zugang zu Inklusionsbetrieben und zu den besonderen Unterstützungsangeboten in diesen Betrieben.

2. Personenkreise

(1) § 215 Abs. 1 SGB IX beschreibt den Kreis der schwerbehinderten Menschen, die für eine Beschäftigung in einem Inklusionsbetrieb in Betracht kommen. Es sind schwerbehinderte Menschen, deren Teilhabe an der sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art oder Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten und des Einsatzes von Integrationsfachdiensten auf besondere Schwierigkeiten stößt. In § 215 Abs. 2 SGB IX wird dieser Personenkreis beispielhaft erläutert; als Nr. 4 wurde klarstellend der Personenkreis langzeitarbeitsloser schwerbehinderter Menschen eingefügt.

(2) Der in § 215 Abs. 4 SGB IX genannte Personenkreis der psychisch kranken behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen bestimmt sich - soweit es um Aufgaben der BA geht - nach dem Behindertenbegriff des § 19 SGB III und der Behinderungsart „psychische Behinderung“.

Ausrichtung der Inklusionsbetriebe

Schwerbehinderte Menschen

Psychisch kranke behinderte Menschen